

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen
Fehrbelliner Platz 4, 10707 Berlin II C.Jur 4

Stadtentwicklungsamt (alle)
von Berlin

Bearbeiter
Herr Verhorst
Zeichen
II C Jur 4
Dienstgebäude:
Fehrbelliner Platz 4
10707 Berlin-Wilmersdorf
Zimmer
4055
Telefon
030 90139-3981
Fax
030 90139-3991
intern
(9139-39)
Datum
26.03.2021

Ergänzung zum Rundschreiben Nr. 2/2020

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG)

Hinweise für die verbindliche Bauleitplanung

Sehr geehrte Damen und Herren,

es wird hiermit darauf hingewiesen, dass das „Planungssicherstellungsgesetz“ (PlanSiG) angesichts der andauernden Pandemie bis zum **31.12.2022** verlängert wurde, (vgl. BGBl. I S. 353). Vor der Verlängerung war das PlanSiG bis zum 31.03.2021 befristet.


Darüber hinaus wird in § 7 Abs. 2 Satz 2 PlanSiG die Angabe „31. Dezember 2025“ durch die Angabe „30. September 2027“ ersetzt.


Im Übrigen wird das Rundschreiben Nr. 2/2020 vom 10.06.2020 inhaltlich aufrechterhalten.

Zum Zwecke eines besseren Gesamtüberblicks finden Sie nachfolgend das ursprüngliche Rundschreiben Nr. 2/2020:

Mit dem am 29.5.2020 in Kraft getretenen Gesetz soll gewährleistet werden, dass Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie besondere Entscheidungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung auch unter erschwerten Bedingungen während der COVID-19-Pandemie ordnungsgemäß durchgeführt werden können. Das Gesetz bezieht sich nach seinem Paragraphen 1 Nummer 4 auch auf das Baugesetzbuch (BauGB). Da der Wortlaut des Baugesetzbuchs nicht verändert wurde, wirkt sich das Inkrafttreten des Planungssicherstellungsgesetzes nicht auf die Zitierweise des Baugesetzbuchs aus. Neben den Erläuterungen des Bundesgesetzgebers (siehe Anlage), wird bezogen auf das Bebauungsplanverfahren, auf folgendes hingewiesen:

Fahrverbindungen:

 3, 7 Fehrbelliner Platz

 101, 104, 115 Fehrbelliner Platz

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Postbank Berlin IBAN: DE47100100100000058100

Berliner Sparkasse IBAN: DE25100500000990007600

Bundesbank, Filiale Berlin IBAN: DE5310000000010001520

BIC: PBNKDEFFXXX

BIC: BELADEBEXXX

BIC: MARKDEF1100

- Die Begründung der einzelnen Vorschriften des Gesetzes des Bundesgesetzgebers gewährleisten eine rechtssichere Anwendung des Planungssicherstellungsgesetzes.
- Das Bebauungsplanverfahren beginnt mit der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB (Formulierung in § 6 Abs. 1 des PlanSiG zur Anwendung auf bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Verfahren).
- § 2 PlanSiG betrifft die Bekanntmachung, nicht aber die öffentliche Auslegung selbst. Um die Bekanntmachung in diesen Fällen ohne die physische Anwesenheit der zu Informierenden sicherzustellen, lässt Absatz 1 anstelle des Anschlags an der Amtstafel oder der Auslegung zur Einsichtnahme eine Bekanntmachung im Internet ausreichen. Die regelmäßig vorgesehene Verpflichtung zur Bekanntmachung in einem Druckerzeugnis (Amtsblatt und Tagespresse) bleibt davon unberührt. Alle Formen der öffentlichen Bekanntmachung können genutzt werden.
- § 3 PlanSiG normiert, dass in Verfahren nach den in § 1 genannten Gesetzen, bei denen eine Auslegung von Unterlagen oder Entscheidungen angeordnet ist, zunächst zu prüfen ist, ob auf die Auslegung nach den dafür geltenden Vorschriften verzichtet werden kann. Ist dies, wie bei § 3 Abs. 2 BauGB nicht der Fall, ermöglicht § 3 Abs. 1 S. 1 PlanSiG, dass die Auslegung durch eine Veröffentlichung der auszulegenden Unterlagen und Entscheidungen im Internet ersetzt werden kann. Daneben soll die physische Auslegung als zusätzliches Informationsangebot erfolgen. Ist dies nicht möglich, muss die Behörde neben der Online-Veröffentlichung „andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten, etwa (...) öffentlich zugängliche Lesegeräte“ zur Verfügung stellen oder – in begründeten Fällen – die Unterlagen oder Entscheidungen versenden. Die Auslegung sollte grundsätzlich nicht unterbleiben, weil die Versendung der Unterlagen gegen eine Empfangsbestätigung sehr aufwendig ist und den zeitlichen Abschluss der Auslegung verzögert. Eine Auslegung in den Räumen eines privaten Vorhabenträgers ist nicht zulässig.
- § 4 PlanSiG betrifft nicht das Bebauungsplanverfahren, weil das Baugesetzbuch hierzu keine Möglichkeit der Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift regelt.
- § 5 PlanSiG bezieht sich nicht auf die frühzeitige Bürgerbeteiligung der Öffentlichkeit nach dem Baugesetzbuch, weil bei diesem Verfahrensschritt weder die Durchführung eines Erörterungstermins, noch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung in das Ermessen der Behörde gestellt sind.
- Die Übergangsregelungen (§ 6 PlanSiG) sowie die zeitliche Befristung der Vorschriften des Gesetzes (§ 7 PlanSiG) sind zu beachten.
- Für etwaige gerichtliche Verfahren sollte der Plangeber einen Vermerk vorhalten, der seine Überlegungen zur Verfahrensdurchführung beschreibt. Daneben ist das Verfahren entsprechend in der Begründung des Bebauungsplans zu dokumentieren.

Im Auftrag

Dr. Schwarz